

Club-Statuten / Duetto-Club; 8604 Volketswil

Paragraph 1:	Name, Wesen, Zweck, Sitz
Paragraph 2:	Mitgliedschaft
Paragraph 3:	Beiträge
Paragraph 4:	Mutationen und Austritte
Paragraph 5:	Organisation
Paragraph 6:	Generalversammlung
Paragraph 7:	Beschlussfassung
Paragraph 8:	Vorstand
Paragraph 9:	Rechnungsrevisoren
Paragraph 10:	Club-Auflösung
Paragraph 11:	Haftung
Paragraph 12:	Letzte Statutenrevision

Paragraph 1:	Name, Wesen, Zweck, Sitz
Name:	Duetto-Club (Automobil Club für Alfa Romeo Fahrzeuge der Rundheck-Spider Familie von 1966 – 1970)
Wesen:	<ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Namen Duetto-Club besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer. Er geht hervor aus der losen Vereinigung des Duetto-Club's.
Zweck:	<p>Er bezweckt den Zusammenschluss von Duetto-Freunden und fördert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der AR Rundheck-Spider Familie von 1966 – 1970 • Ersatzteilbeschaffung • Vermittlung von technischen Informationen • Gesellschaftliche Aktivitäten (Club Ausflüge und -Treffen)
Sitz:	<ul style="list-style-type: none"> • Sitz und Gerichtsstand des Vereins befinden sich am Wohnsitz des Präsidenten oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort.
Paragraph 2:	Mitgliedschaft
Mitglieder:	<p>Der Club setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder; Voraussetzung ist der Besitz eines Spiders der AR Rundheck Familie von 1966 – 1970. • Passivmitglieder (Duetto Freunde) • Ehrenmitglieder (können vom Vorstand ernannt werden)
Aufnahme:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages (pro Rata / Kalender Quartal nach Anmeldedatum)
Ausschluss:	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, welche nach schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag bis zum 30. Mai des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, können an der nächsten GV automatisch ausgeschlossen werden. • Mitglieder, welche den Clubinteressen schaden, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Paragraph 3:	Beiträge
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgelegt. • Er setzt sich zusammen aus dem Clubbeitrag und – zusätzlich für Aktivmitglieder – dem Beitrag für die Bewirtschaftung des Ersatzteillagers. • Neumitglieder haben den pro Rata Jahresbeitrag auf das Ende des Kalenderquartals nach Anmeldung zu entrichten.
Ersatzteillager:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Beitrag für das Ersatzteillager wird von der GV festgelegt. • Bezugsberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder. • Der Verkauf von Ersatzteilen an Nicht-Mitglieder kann vom Vorstand fallweise bewilligt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Verfügbarkeit des Ersatzteils sowie die Bezahlung des Beitrages für die Bewirtschaftung des Ersatzteillagers zum Zeitpunkt des Verkaufs. • Beim Verkauf von Ersatzteilen hat der Vorstand ein Veto-Recht. Er ist nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
Paragraph 4:	Mutationen und Austritte
	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen und Austritte aus der Mitgliedschaft müssen schriftlich 3 Wochen vor der GV erfolgen.
Paragraph 5:	Organisation
	<p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung (GV) • Der Vorstand (VS) • Die Rechnungsrevisoren
Paragraph 6:	Generalversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die ordentliche GV findet jeweils im Juni jeden Jahres statt. • Die Einladungen sind drei Wochen vorher unter Angaben der Traktanden zu verschicken. • Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
Geschäfte:	<ul style="list-style-type: none"> • Die GV genehmigt die Protokolle der letzten GV, den Jahresbericht und die Jahresrechnung. • Sie erteilt dem Vorstand, dem Kassier und den Rechnungsrevisoren Déchargé. • Sie wählt oder bestätigt die Vorstandsmitglieder und die Revisoren • Sie setzt Mitgliederbeiträge fest • Ferner beschliesst sie über Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.

Paragraph 7:	Beschlussfassung
Beschlussfähigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> • Die GV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Ehren-, Aktiv- oder Vorstandsmitglieder anwesend ist. Schriftliche Vertretung ist gestattet. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal drei Vertretungen übernehmen. • Ist die ordentliche GV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche GV einzuberufen. Diese wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. • Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entschieden. • Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die GV im Einzelfall nicht anders entscheidet. • Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. • Passivmitglieder sind an der GV nur für Geschäfte, die den allgemeinen Clubbetrieb betreffen, stimmberechtigt.
Paragraph 8:	Vorstand
	<p>Der Vorstand besteht mindestens aus 3 (drei) Mitgliedern (Aktiv oder Passiv):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Wahl in den Vorstand wird ein Passivmitglied einem stimmberechtigten Aktivmitglied gleichgestellt. • Die Mehrheit des Vorstandes muss sich aus Aktivmitgliedern zusammensetzen. • Der Vorstand konstituiert sich selbst (Verteilung der Ämter).
Amtsduer:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Tätigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand erledigt diejenigen Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.
Beschlüsse:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (Ausnahme: GV relevante Geschäfte) mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. • Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Paragraph 9	Rechnungsrevisoren
Wahl:	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Jahr werden die Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder für eine einjährige Amtsduer gewählt. • Eine Wiederwahl ist möglich.
Tätigkeit:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Club-Buchführung und erstatten der GV Bericht.
Paragraph 10:	Club-Auflösung
	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Auflösung des Clubs und über die Verwendung des Clubvermögens kann nur die GV oder ausserordentliche GV mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Aktivmitglieder beschliessen.

Paragraph 11:	Haftung
	<ul style="list-style-type: none">• Für Verbindlichkeiten des Duetto-Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.
Paragraph 12:	Letzte Statutenrevision
	<ul style="list-style-type: none">• Diese Statuten sind an der Generalversammlung 2005 bestätigt und in Kraft gesetzt worden.